

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 120
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Salzburg anlässlich der Adventsaktion in jedem Jahr am 3. Adventssonntag	Stand: 11/2019
		Seite: 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Salzburg anlässlich der Adventsaktion in jedem Jahr am 3. Adventssonntag vom 12.11.2019

- § 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Adventsaktion“
- § 2 Wegfall des öffentlichen Interesses
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	120
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Salzkotten anlässlich der Adventsaktion in jedem Jahr am 3. Adventssonntag	Stand:	11/2019
		Seite:	2

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.S 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S 172) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 04.11.2019 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Adventsaktion“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Salzkottener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Adventsaktion“ in jedem Jahr am 3. Adventssonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage grün markierten Bereich.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandlos.

§ 3

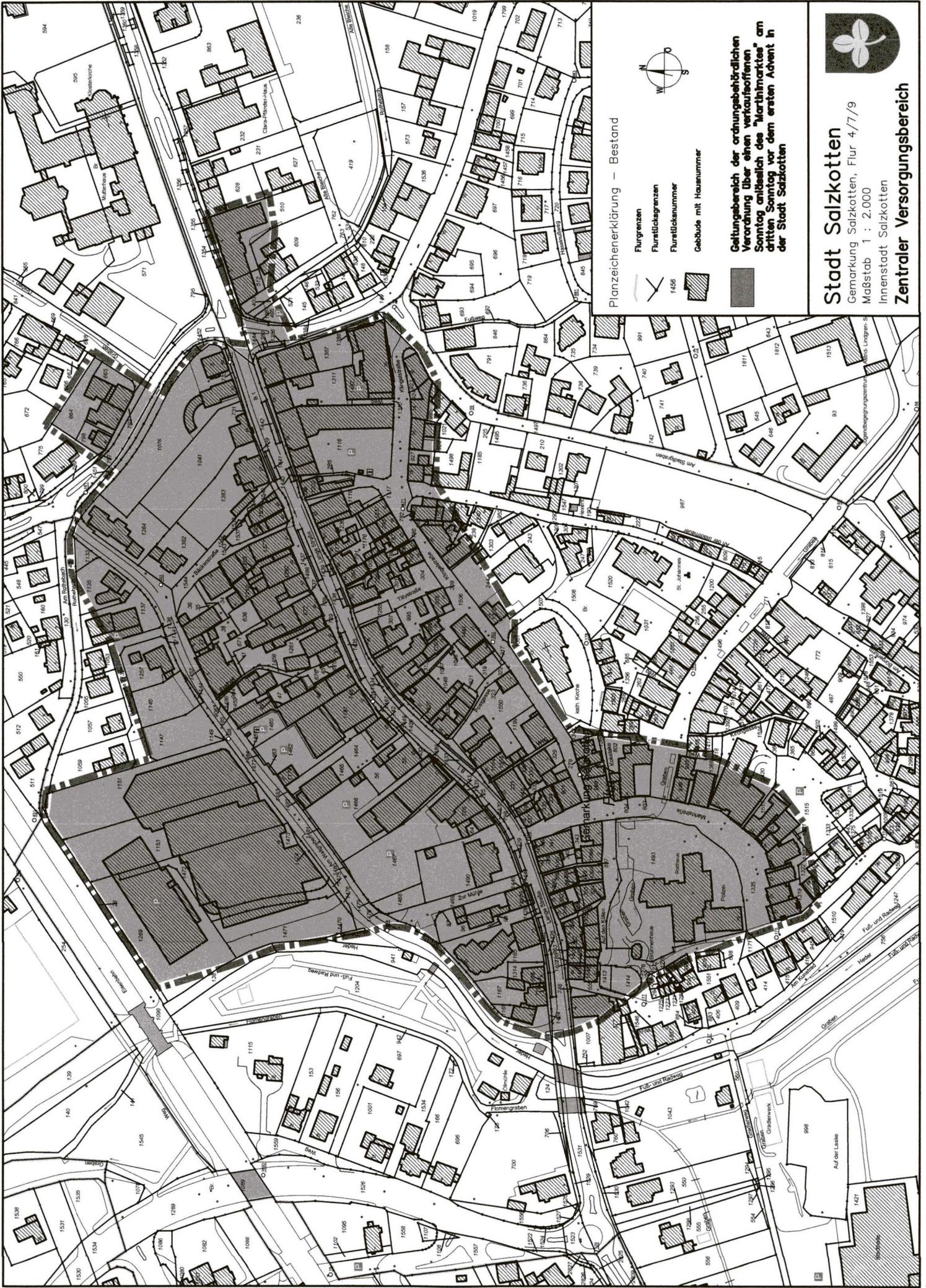
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Planzeichenerklärung – Bestand

-  Flugrinnen
-  Flurstücksgrenzen
-  Flurstücknummer
-  Gebäude mit Hausnummer



**Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen
Verordnung über einen verkaufsoffenen
Sonntag zusätzlich des "Marktmittags" am
dritten Sonntag vor dem ersten Advent in
der Stadt Salzcotten**



Stadt Salzcotten
Gemarkung Salzcotten, Flur 4/7/9
Maßstab 1 : 2.000
Innenstadt Salzcotten
Zentraler Versorgungsbereich